



Anlagereglement

Gültig ab 4. März 2021

vom 26. November 2014 (Stand 03.03.2021)

Inhaltsverzeichnis

A.	Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung	4
Art. 1	Gesetzliche Grundlagen	4
Art. 2	Risikofähigkeit	4
Art. 3	Finanzielles Gleichgewicht	4
Art. 4	Anlagestrategie	4
Art. 5	Governance	5
Art. 6	Vermögensbewirtschaftung	5
B.	Anlagerichtlinien	7
Art. 7	Allgemeine Anlagerichtlinien	7
Art. 8	Richtlinien der Vermögensbewirtschaftung	7
Art. 9	Strategische Benchmark	8
Art. 10	Anlagekategorien	8
Art. 10a	Nicht zulässige Anlagen	9
Art. 11	Anlagen beim Arbeitgeber	10
Art. 12	Währungsabsicherung	10
Art. 13	Einsatz derivativer Instrumente	10
Art. 14	Wertschriftenleihe (Securities Lending)	11
Art. 15	Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)	11
C.	Aufgaben und Kompetenzen	12
Art. 16	Allgemein	12
Art. 17	Verwaltungsrat (VR)	12
Art. 18	Anlageausschuss (AA)	12
Art. 19	Immobilienausschuss (IA)	12
Art. 20	Geschäftsstelle (GS)	13
Art. 21	Abteilung Vermögensanlagen (VA)	13
Art. 22	Investment Controller (IC)	13
Art. 23	Global Custodian (GC)	13
Art. 24	Vermögensverwalter (VV)	13
D.	Überwachung und Berichterstattung	14
Art. 25	Überwachung	14
Art. 26	Berichterstattung	14
E.	Schlussbestimmungen	15
Art. 27	Änderungen	15
Art. 28	Inkrafttreten	15

A. Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung**Art. 1 Gesetzliche Grundlagen**

Dieses Anlagereglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2) sowie dem Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz; PKG) die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse Basel-Stadt (nachfolgend „PKBS“ genannt) zu beachten sind.

Art. 2 Risikofähigkeit

¹ Für die Beurteilung der finanziellen Risikofähigkeit der PKBS werden sämtliche Vermögenswerte zu Veräusserungswerten (Swiss GAAP FER 26) und sämtliche Verpflichtungen technisch sowie ökonomisch bewertet.

² Der Tatsache, dass die PKBS eine Sammeleinrichtung ist, wird bei der Beurteilung der finanziellen Risikofähigkeit entsprechend Rechnung getragen.

Art. 3 Finanzielles Gleichgewicht

¹ Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das Gleichgewicht der PKBS nachhaltig gestärkt werden kann.

Vorgehen bei Unterdeckung

² Im Fall einer Unterdeckung prüft das oberste Organ in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

Art. 4 Anlagestrategie

¹ Die PKBS erlässt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen eine Anlagestrategie (Strategische Asset Allokation), die auf die anlagestrategische Risikofähigkeit abgestimmt ist und die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigt.

Herleitung

² Die Konzeptgrundlage und die Herleitung der Anlagestrategie sind in den „Richtlinien zur Anlageorganisation“ festgehalten.

Gültige Anlagestrategie

³ Die aktuell gültige Anlagestrategie ist in den „Richtlinien zur Anlagestrategie“ dargestellt.

Überprüfung

⁴ Die aktuell gültige Anlagestrategie wird periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern überprüft und wenn nötig angepasst. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der PKBS zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG).

- Umsetzung
- ⁵ Zur Umsetzung der Anlagestrategie setzt die PKBS folgende Mittel ein:
- a. Eine Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen.
 - b. Ein stufengerechtes Management-Informationskonzept, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen.
 - c. Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere einen Liquiditätsplan und periodische Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

Art. 5 Governance

- Grundsatz/
Gesetzliche Grundlage
- ¹ Die mit der Vermögensverwaltung betrauten internen und externen Personen müssen hohen professionellen Standards genügen und im Interesse der Versicherten handeln. Sie müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und befähigt sein, Art. 48f (inkl. Art. 48h-l) BVV 2 („Integrität und Loyalität der Verantwortlichen“) einzuhalten.
- Interne Bestimmungen
- ² Die ausführlichen internen Bestimmungen zur Handhabung der Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung sind in der „Weisung zur Umsetzung der ASIP-Charta“ und der „Weisung des Verwaltungsrates über persönliche Vermögensvorteile“ festgehalten. Für die internen Vermögensverwalter sind die relevanten Bestimmungen direkt, für externe Personen indirekt anwendbar, indem sie durch die PKBS vertraglich zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet werden.
- Persönliche Vermögensverhältnisse
- ³ Auf Verlangen der Revisionsstelle oder des Verwaltungsrates der PKBS können die an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen verpflichtet werden, ihre persönlichen Vermögensverhältnisse gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen. Diese Personen sind verpflichtet, ihre Banken vom Bankgeheimnis zu entbinden.
- Leistungen Dritter
- ⁴ Es ist allen an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen und Finanzinstituten verboten, jegliche Formen von Leistungen Dritter (z.B. Kick-backs, Rabatte, Kommissionen, nicht geldwerte Leistungen etc.) entgegenzunehmen. Die Art und Weise sowie die Höhe ihrer Entschädigung müssen eindeutig bestimmbar und schriftlich festgehalten sein. Mandate sollen grundsätzlich so geführt werden, dass keine ablieferungspflichtigen Zahlungen Dritter anfallen, andernfalls sind diese der PKBS vollständig offenzulegen und abzuliefern (Art. 48k BVV 2 sowie Art. 400 Abs. 1 OR); bei kollektiven Anlagevehikeln sind sie diesen Vehikeln vollständig gutzuschreiben.
- Wahrnehmung des Stimmrechts
- ⁵ Die Regelungen zur Wahrnehmung des Stimmrechts (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2) sind in der „Weisung zur Ausübung der Wahl- und Stimmrechte“ festgehalten.

Art. 6 Vermögensbewirtschaftung

- ¹ Im Zentrum der Bewirtschaftung des Vermögens stehen die Interessen der Destinatäre.

- Ziele
- ² Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass
- a. die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
 - b. die anlagestrategische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,
 - c. im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann,
 - d. die sozialen und ökologischen Aspekte angemessen berücksichtigt werden.
- Kriterien
- ³ Verantwortlich ist das oberste Organ, das die Vermögensanlage nachvollziehbar entsprechend den Kriterien einer angemessenen Risikoverteilung, der Gewährleistung der Liquidität für die Erbringung der Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen sowie dem Anstreben eines entsprechenden Ertrages gestützt auf dieses Reglement vornimmt (Art. 50 Abs. 3, 51 und 52 BVG).
- Auswahl
- ⁴ Die PKBS wählt ihre Vermögensanlagen sorgfältig aus, bewirtschaftet und überwacht diese. Sie achtet darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes (Art. 50 Abs. 1 und 2 BVV 2).

B. Anlagerichtlinien**Art. 7 Allgemeine Anlagerichtlinien**

Gesetzliche Grundlagen ¹ Sämtliche rechtlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2, des FinfraG, der FinfraV sowie die Weisungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.¹

Von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 wird Gebrauch gemacht. Die Einhaltung der Absätze 1-3 des Art. 50 BVV 2 werden im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt.

Anlagen mit Nachschusspflicht sind verboten.

Grundsätze ² Die wesentlichen anlagetechnischen Fragen werden in Richtlinien und/oder Ausführungsbestimmungen spezifiziert.

³ Die Richtlinien werden vom Verwaltungsrat genehmigt.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen werden vom Anlageausschuss genehmigt und können frühestens drei Monate nach der Beschlussfassung in Kraft treten. Sie sind dem Verwaltungsrat an der nächsten ordentlichen Sitzung zu erläutern.²

Wertschwankungsreserven ⁵ Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite und zur Unterstützung der nachhaltigen Erfüllung der Leistungsversprechen werden auf der Passivseite der Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

⁶ Die Grundsätze und die Berechnungsmethode der Wertschwankungsreserven werden im "Reglement betreffend Vorsorgekapitalien, technische Rückstellungen und Schwankungsreserven" festgehalten.

Art. 8 Richtlinien der Vermögensbewirtschaftung

Grundsätze ¹ Die Vermögensanlagen

- a. werden so ausgerichtet, dass die PKBS die Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen bei deren Fälligkeit erbringen kann,
- b. werden in kurz-, mittel- und langfristige Anlagen aufgeteilt,
- c. erfolgen schwergewichtig in qualitativ hochstehenden Anlagen,
- d. werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
- e. erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamttrendite abwerfen.

² Die PKBS verfolgt einen Core-Satellite-Ansatz.

Anlageform ³ Die Anlagen erfolgen in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 oder Einzelanlagen. Die Anlageform kann innerhalb der Anlagekategorien eingeschränkt werden.

⁴ Das Portfolio kann aktiv und/oder passiv bewirtschaftet werden.

¹ Anpassung vom 22.11.2017; gültig ab 1.1.2018

² Anpassung vom 22.11.2017; gültig ab 1.1.2018

Art. 9 Strategische Benchmark

- Grundsatz ¹ Für jede Anlagekategorie wird eine Vergleichsgrösse (Benchmark) festgelegt. In der Regel handelt es sich dabei um einen transparenten Marktindex, der die Rendite der entsprechenden Anlagekategorie wiedergibt.
- Spezifischer Vergleichsindex ² Mit Hilfe der definierten Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der Anlagestrategie wird ein PKBS-spezifischer Vergleichsindex, die strategische Benchmark, berechnet.
- ³ Die erzielten Anlageresultate werden mit der strategischen Benchmark verglichen. Mittels dieses Vergleichs wird der Erfolg der Umsetzung der Anlagestrategie ermittelt und beurteilt.
- ⁴ Die strategischen Benchmarks werden in den „Richtlinien zur Anlagestrategie“ spezifiziert.

Art. 10 Anlagekategorien

- Grundsatz ¹ Die folgenden Vorgaben und Richtlinien werden in den „Richtlinien zur Anlagestrategie“, in den Ausführungsbestimmungen und im Rahmen von Vermögensverwaltungsverträgen/-aufträgen weiter präzisiert.
- Zulässige Anlagen (Art. 53 Abs. 1 BVV 2) ² Als Anlagen für das Vermögen der PKBS sind grundsätzlich zulässig:
- a. Bargeld;
 - b. folgende Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten:
 1. Postcheck- und Bankguthaben,
 2. Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten,
 3. Kassenobligationen,
 4. Anleihsobligationen, einschliesslich solcher mit Wandel- oder Optionsrechten,
 5. besicherte Anleihen,
 6. schweizerische Grundpfandtitel,
 7. Schuldanerkennungen von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 8. Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen,
 9. im Falle von Anlagen, die auf einen gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Index ausgerichtet sind: die im Index enthaltenen Forderungen;
 - c. Immobilien im Allein- oder Miteigentum, einschliesslich Bauten im Baurecht sowie Bauland;
 - d. Beteiligungen an Gesellschaften wie Aktien und Partizipationsscheine, ähnliche Wertschriften wie Genusscheine, sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften und ähnlichen Wertschriften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
 - e. alternative Anlagen wie solche in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffen und Infrastrukturanlagen.

- ³ Forderungen, die nicht in Abs. 2 Buchstabe b aufgeführt sind, gelten als alternative Anlagen, insbesondere:
- Forderungen, die nicht auf einen festen Geldbetrag lauten oder deren ganze oder teilweise Rückzahlung von Bedingungen abhängig ist;
 - Verbriefte Forderungen wie Asset Backed Securities oder andere Forderungen, die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind, wie Forderungen gegenüber Zweckgesellschaften oder Forderungen auf Basis von Kreditderivaten;
 - Senior Secured Loans.
- Alternative Anlagen
(Art. 53 Abs. 1
lit. e BVV 2)
- ⁴ Welche Alternativen Anlagen konkret eingesetzt werden dürfen, ist in den „Richtlinien zu den Alternativen Anlagen“ geregelt.
- ⁵ Alternative Anlagen erfolgen grundsätzlich mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte (Art. 53 Abs. 4 BVV 2).
- Hebelverbot
- ⁶ Ein Hebel ist nur zulässig in:
- alternativen Anlagen;
 - regulierten kollektiven Anlagen in Immobilien, wenn die Belehnungsquote auf 50 Prozent des Verkehrswertes begrenzt ist;
 - einer Anlage in einer einzelnen Immobilie nach Art. 54b Abs. 2 BVV 2;
 - Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten, wenn keine Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen der PKBS ausgeübt wird.
- ⁷ Investitionen in Funds-of-Funds sind ausschliesslich im Bereich der alternativen Anlagen sowie Immobilien Ausland³ zulässig.

Art. 10a Nicht zulässige Anlagen⁴

- SVVK-Liste
- ¹ Bei aktiven wie auch passiven Vermögensverwaltungsmandaten sind Investitionen gemäss Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK) nicht zulässig. Diese Ausschlussliste wird kontinuierlich aktualisiert und stützt sich auf Schweizer Gesetze, Verordnungen sowie internationale Abkommen und Konventionen ab.
- Kohle und Waffen
- ² Bei aktiven wie auch passiven Vermögensverwaltungsmandaten sind Investitionen in Unternehmen nicht zulässig, welche
- folgende Anteile am Gesamtumsatz gemäss ESG-Analyse der Ethos Stiftung erzielen:
 - in der Branche Kohle: 5 % und mehr;
 - in der Branche konventionelle Waffen: 30 % und mehr;
 - in der Branche nichtkonventionelle Waffen: mehr als 0 %;
 - in der Branche fossile Energieträger unkonventionellen Ursprungs: mehr als 0 %⁵
 - dem Sektor fossile Energie gemäss Global Industry Classification Standard Methodology (GICS® 10 Energy) zugeteilt sind.⁶

³ Anpassung vom 29.08.2019; gültig ab 29.8.2019

⁴ Anpassung vom 30.10.2019; gültig ab 30.10.2019

⁵ Anpassung vom 03.03.2021; gültig ab 04.03.2021

⁶ Anpassung vom 03.03.2021; gültig ab 04.03.2021

- Atomkraftwerke und Spielcasinos³ Bei aktiven Vermögensverwaltungsmandaten dürfen keine Investitionen in Atomkraftwerke und Spielcasinos getätigt werden.
- PKBS-Liste⁴ Die anwendbare Umsetzung von Absätzen 1 und 2 richtet sich nach der Ausschlussliste der PKBS, welche auf der Webseite publiziert und periodisch überprüft wird.

Art. 11 Anlagen beim Arbeitgeber

- (Art. 57 BVV 2)¹ Das Vermögen, vermindert um Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen, darf nicht ungesichert beim Arbeitgeber angelegt werden, soweit es zur Deckung der Freizügigkeitsleistungen sowie zur Deckung der laufenden Renten gebunden ist.
- ² Ungesicherte Anlagen und Beteiligungen beim Arbeitgeber dürfen zusammen 5 Prozent des Vermögens nicht übersteigen.
- ³ Anlagen in Immobilien, die dem Arbeitgeber zu mehr als 50 Prozent ihres Wertes für Geschäftszwecke dienen, dürfen 5 Prozent des Vermögens nicht übersteigen.
- ⁴ Die Forderungen der PKBS gegenüber dem Arbeitgeber sind zu marktüblichen Ansätzen zu verzinsen.
- (Art. 54 Abs. 2 lit. d BVV 2)⁵ Die Einzelschuldnerbegrenzung gemäss Art. 54 Abs. 1 BVV 2 darf bei Forderungen gegen Kantone oder Gemeinden überschritten werden, wenn diese Forderungen aufgrund nicht vollständig ausfinanzierter vorsorgerechtlicher Sachverhalte, wie Deckungslücken, Schuldübernahmen für Teuerungszulagen oder Nachfinanzierungen bei Lohnerhöhungen, bestehen.
- ⁶ Soweit der Zahlungsverkehr über den Arbeitgeber abgewickelt wird (Beitragszahlungen, Prämienzahlungen, Inkassi), sind kurzfristige Guthaben beim Arbeitgeber im Umfang von maximal zwei Monatsbeiträgen zulässig.

Art. 12 Währungsabsicherung

- Grundsatz¹ Die Währungsabsicherung kann mittels eines Währungsoverlays und/oder auf Ebene einzelner Anlagekategorien und/oder einzelner Mandate erfolgen.
- ² Es gelten die Regelungen bezüglich des Einsatzes derivativer Instrumente (Art. 56a BVV 2) gemäss Art. 13.
- Umsetzung³ Zulässig sind ausschliesslich Devisentermingeschäfte, Währungsswaps und Standard-Währungsoptionen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Innerhalb von Kollektivanlagen sind längere Laufzeiten zulässig.
- ⁴ Die Währungsabsicherung wird in den „Ausführungsbestimmungen Währungsabsicherung“ spezifiziert.

Art. 13 Einsatz derivativer Instrumente

- Gesetzliche Grundlagen¹ Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2, FinfraG, FinfraV und die entsprechenden Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.⁷

⁷ Anpassung vom 22.11.2017; gültig ab 1.1.2018

- Grundsatz ² Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der PKBS in Basiswerten. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt.
- Deckung ³ Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch liquide Mittel (bei Engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei Engagement-reduzierenden Geschäften) gedeckt sein. Hebelwirkungen (= versteckte Kreditaufnahme) und Leerverkäufe von Basisanlagen sind verboten.
- Einhaltung Bandbreiten ⁴ Für die Einhaltung der Bandbreiten der vom Verwaltungsrat definierten Anlagestrategie ist das ökonomische, delta-adjustierte Engagement massgebend.
- ⁵ Der Einsatz derivativer Instrumente wird in den „Ausführungsbestimmungen Einsatz derivate Instrumente“ spezifiziert.

Art. 14 Wertschriftenleihe (Securities Lending)

- Direktanlagen ¹ Die Wertschriftenleihe bei Direktanlagen ist nicht zulässig.
- Kollektivanlagen ² Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist ausschliesslich auf gesicherter Basis zulässig. Die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) sind einzuhalten.

Art. 15 Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

Pensionsgeschäfte sind nicht zulässig.

C. Aufgaben und Kompetenzen**Art. 16 Allgemein**

- Organisation ¹ Die Organisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der PKBS umfasst die folgenden Ebenen:
- a. Verwaltungsrat (VR)
 - b. Anlageausschuss (AA)
 - c. Immobilienausschuss (IA)
 - d. Geschäftsstelle (GS)
 - e. Abteilung Vermögensanlagen (VA)
 - f. Investment Controller (IC)
 - g. Global Custodian (GC)
 - h. Vermögensverwalter (VV)
- Externe Parteien ² Bei Bedarf können externe Fachberater und/oder externe und/oder interne Vermögensverwalter zugezogen werden.

Art. 17 Verwaltungsrat (VR)

- ¹ Die Aufgaben und Kompetenzen des VR im Bereich der Vermögensbewirtschaftung sind im PKG und im Organisationsreglement und/oder in den „Richtlinien zur Anlageorganisation“ festgehalten.
- Zuständigkeit ² Der VR verabschiedet das Anlagereglement und genehmigt die
- a. „Richtlinien zu den Alternativen Anlagen“
 - b. „Richtlinien zur Anlageorganisation“
 - c. „Richtlinien zur Anlagestrategie“

Art. 18 Anlageausschuss (AA)

- ¹ Die Aufgaben und Kompetenzen des AA sind im Organisationsreglement und/oder in den „Richtlinien zur Anlageorganisation“ festgehalten.
- Zuständigkeit⁸ ² Der AA genehmigt die
- a. „Ausführungsbestimmungen Einsatz derivate Instrumente“
 - b. „Ausführungsbestimmungen Immobilien“
 - c. „Ausführungsbestimmungen Vermögensverwaltungsmandate Wertschriftenvermögen“
 - d. „Ausführungsbestimmungen Währungsabsicherung“
 - e. „Ausführungsbestimmungen Wertschriftenvermögen“

Art. 19 Immobilienausschuss (IA)

Die Aufgaben und Kompetenzen des IA sind im Organisationsreglement und/oder in den „Richtlinien zur Anlageorganisation“ festgehalten.

⁸ Anpassung vom 22.11.2017; gültig ab 1.1.2018

Art. 20 Geschäftsstelle (GS)

Die Aufgaben und Kompetenzen der GS im Bereich der Vermögensbewirtschaftung sind im Organisationsreglement und/oder in den „Richtlinien zur Anlageorganisation“ festgehalten.

Art. 21 Abteilung Vermögensanlagen (VA)

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der VA sind in den „Richtlinien zur Anlageorganisation“ festgehalten.

Zuständigkeit

² Die VA regelt die Tätigkeit der Vermögensverwalter mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischer Anlagerichtlinien basierend auf den Vorgaben und Entschieden des AA.

Art. 22 Investment Controller (IC)

Die Aufgaben des IC werden in einem schriftlichen Auftrag (Einzelauftrag, Vertrag) geregelt und sind in den „Richtlinien zur Anlageorganisation“ festgehalten.

Art. 23 Global Custodian (GC)

Die Aufgaben des GC werden in einem schriftlichen Auftrag (Einzelauftrag, Vertrag) geregelt und sind in den „Richtlinien zur Anlageorganisation“ festgehalten.

Art. 24 Vermögensverwalter (VV)

Die Aufgaben und Kompetenzen, die Zielverantwortung und Beurteilungskriterien sowie die Grundsätze für die Auswahl, Auftragserteilung, Überwachung, Beurteilung und Kündigung externer und/oder interner Vermögensverwalter werden in einem schriftlichen Auftrag (Einzelauftrag, Vertrag) und/oder in den „Richtlinien zur Anlageorganisation“ und den „Ausführungsbestimmungen Vermögensverwaltungsmandate Wertchriften“ definiert.

D. Überwachung und Berichterstattung**Art. 25 Überwachung**

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen.

Art. 26 Berichterstattung

¹ Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen und ihre Führungsverantwortung wahrnehmen können.

² Der Inhalt und die Periodizität der Berichterstattung wird in den „Richtlinien zur Anlageorganisation“ festgehalten.

E. Schlussbestimmungen**Art. 27 Änderungen**

Überarbeitung Dieses Reglement wird vom Verwaltungsrat bei Bedarf überarbeitet.

Art. 28 Inkrafttreten

Genehmigung Dieses Reglement wurde am 26.11.2014 vom Verwaltungsrat genehmigt und tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Der Verwaltungsrat

Basel, 26. November 2014

© Pensionskasse Basel-Stadt